

IV ZR 118/63

Verkündet am
29. November 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Rechtsanwalts Erwin W [REDACTED], Wu [REDACTED]
L [REDACTED], I [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. November 1963 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 30. Januar 1963 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechts-
zuges trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1921 geborene Kläger bestand am 4. April 1941 die erste juristische Staatsprüfung. In der Zeit vom 1. Mai 1941 bis zum 9. Juli 1945 war er Soldat. Sein Gesuch um Übernahme in den Vorbereitungsdienst des höheren juristischen Dienstes wurde am 18. September 1941 durch den Oberlandesgerichtspräsidenten in Düsseldorf mit der Begründung abgelehnt, daß er nicht Mitglied der NSDAP oder einer dieser Partei angeschlossenen Gliederungen oder Verbände sei. Als Soldat befand sich der Kläger in der Zeit vom 2. Februar 1942 bis zu seiner Verurteilung vom 18. Juni 1942 durch ein Feldgericht zu 6 Wochen geschärften Arrest wegen unerlaubter Entfernung von der Truppe in Haft. Nach dem Kriege machte er vom 16. Januar 1946 bis zum 16. Februar 1950 seine Referendarausbildung durch. Seit dem Jahre 1951 ist er als Rechtsanwalt in Wu [REDACTED] tätig.

Mit den Anträgen vom 12. Juni 1949 und 13. April 1950 an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Düsseldorf und an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen beanspruchte der Kläger Gewährung und Nachzahlung der Diäten, die ihm im Falle der Übernahme in den Vorbereitungsdienst nach dreijähriger Kriegszeit ab Mai 1944 zugestanden hätten. Dem Kläger wurden durch zwei Erlasse des Justizministers unter Zugrundelegung eines Diätendienstalters vom 18. November 1944 die Diäten eines Kriegsassessors (Assessor-K) mit Wirkung vom 1. Juli 1948 gezahlt. Am 11. Juli 1951 richtete der Kläger ein weiteres Gesuch an den Justizminister mit dem Antrage, ihm im Wege der Wiedergutmachung auch diejenigen Diäten zuzuerkennen, die ihm für die Zeit vom 18. November 1944

- 3 -

bis zum 30. Juni 1948 gewährt worden wären, wenn er nicht aus politischen Gründen benachteiligt worden wäre. Dieser Antrag wurde zunächst durch den Oberlandesgerichtspräsidenten bearbeitet. Unter dem 7. Februar 1952 teilte der Justizminister dem Kläger mit, daß das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes i.d.F. vom 11. Mai 1951 (BWGöD) in Fällen seiner Art eine Wiedergutmachung nicht vorsehe, jedoch landesrechtliche Gesetze in Vorbereitung seien, die voraussichtlich den Anspruch regeln würden, es werde ihm anheimgestellt, seinen Wiedergutmachungsantrag später zu wiederholen.

Im Mai 1960 beantragte der Kläger beim Justizminister, seinen Wiedergutmachungsantrag vom 12. Juni 1949 an die zuständige Entschädigungsbehörde in Düsseldorf weiter zu leiten. Die Verwaltungsvorgänge wurden im Juli 1960 an den Regierungspräsidenten in Düsseldorf abgegeben. Der Kläger verfolgte seine Ansprüche vor dieser Behörde weiter. Unter Hinweis auf sein früheres Vorbringen verlangte er eine Kapitalentschädigung gemäß § 102 BEG für die ihm in der Zeit von Mai 1944 bis Ende Juni 1948 aus politischen Gründen vorenthaltenen Assessorendiäten. Zugleich beanspruchte er die Gewährung einer Haftentschädigung, weil er wegen seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus und der Beschuldigung, Wehrkraftzersetzung betrieben zu haben, im Jahre 1942 mehr als 4 Monate lang in militärischer Untersuchungshaft eingesperrt habe.

Der Regierungspräsident lehnte die Ansprüche des Klägers durch den Bescheid vom 27. Oktober 1961 ab, weil sie verspätet erhoben worden seien. Gegen den ablehnenden Bescheid hat der Kläger Klage erhoben und



beantragt, das beklagte Land zur Zahlung der beanspruchten Entschädigung zu verurteilen, hilfsweise, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen und ihm die beantragte Entschädigung wegen Schadens an Freiheit und im beruflichen Fortkommen zu gewähren.

Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß der Kläger die Anmeldefrist des § 189 Abs. 1 BEG versäumt habe. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch, ihm wegen Schadens im beruflichen Fortkommen eine Entschädigung von 3 136 DM und wegen Schadens an Freiheit eine solche von 750 DM zu gewähren, weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Soweit der Kläger im Revisionsrechtszug geltend macht, daß das Berufungsgericht mit Rücksicht auf die Rüge der unvorschriftsmäßigen Besetzung der Entschädigungskammer des Landgerichts - diese war am Tage der Verkündung des Urteils am 27. April 1962 mit einem Landgerichtsrat und zwei Gerichtsassessoren besetzt - nicht in der Sache selbst hätte entscheiden dürfen, kann er keinen Erfolg haben. Auch wenn die Besetzung gegen den Sinngehalt der Artikel 92, 97 und 101, 99 GG verstoßen haben sollte, brauchte das Berufungsgericht aus diesem Grunde den Rechtsstreit nicht an das

Landgericht zurückverweisen. Es konnte vielmehr gemäß § 539 ZPO von einer Zurückverweisung absehen und selbst entscheiden, wenn es dies für sachdienlich hält.

2. Rechtlich nicht unbedenklich ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Kläger aus den Gründen des § 1 BEG verfolgt worden sei. Der Kläger ist nicht in den Vorbereitungsdienst übernommen worden, weil er nicht Mitglied der NSDAP oder einer dieser Partei angeschlossenen Gliederungen oder Verbände war. Es mag dahinstehen, ob der Kläger ein politischer Gegner des Nationalsozialismus war. Rechtliche Zweifel bestehen jedenfalls auf Grund des festgestellten Sachverhalts gegen die Annahme, daß der Kläger von den nationalsozialistischen Machthabern wegen seiner Nichtzugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen oder Verbände als Gegner des Nationalsozialismus angesehen und deshalb vom Vorbereitungsdienst ausgeschlossen wurde. Es wird mit beachtlichen Gründen die Auffassung vertreten, daß niemand mit der Begründung Entschädigungsansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen geltend machen könne, er sei wegen seiner Nichtzugehörigkeit zur Partei nicht befördert worden (vgl. Blessin/Ehrig/Wilden, BEG, 3. Aufl., Anm. 5 g zu § 5 BWGöD). Denn in einem solchen Falle will der Antragsteller entschädigt werden, weil er die Vorteile der Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen für sich in Anspruch nehmen will. Es liegt nahe, diese Erwägung auch in den Fällen Platz greifen zu lassen, in denen jemand wegen Nichtzugehörigkeit zur Partei oder einer Gliederung nicht in den Staatsdienst oder den Vorbereitungsdienst übernommen worden ist.

3. Einer abschließenden Entscheidung dieser Frage bedarf es hier jedoch nicht, weil entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts der Kläger seinen Antrag, ihm Entschädigung zu gewähren, verspätet gestellt hat. Allerdings bedarf es eines erneuten Entschädigungsantrages gemäß § 231 BEG dann nicht, wenn der Anspruch auf Entschädigung bereits auf Grund bisher geltender Vorschriften oder Verwaltungsanordnungen angemeldet war. Die tatsächlichen Voraussetzungen der genannten Vorschrift sind erfüllt. Denn der Kläger hat seinen Wiedergutmachungsantrag bereits am 11. Juli 1951 bei dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen angemeldet. Aus dem Inhalt dieses Antrages ergibt sich auch, daß der Kläger Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen begehrte. Denn er verlangte Wiedergutmachung für den Schaden, der ihm durch die aus politischen Gründen in der Zeit von 1944 bis Mitte 1948 erfolgte ausbildungsmäßige Benachteiligung zugefügt worden war. Der Justizminister war auch für die beamtenrechtliche Wiedergutmachung die zuständige Anmeldebehörde. Zur Zeit der Stellung des Antrages war das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl I 291) bereits in Kraft getreten. Nach § 24 Abs. 2 dieses Gesetzes war der Antrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 1956 bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Anmeldebehörde oder, wenn der Geschädigte sich im öffentlichen Dienst befand, bei der Anstellungsbehörde oder der dieser entsprechenden Stelle zu stellen. Nach der Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 16. Februar 1956 - VII W 1 - 817 VI/56 - (gem.MinBl., S. 96) betreffend zuständige Anmeldebehörden gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen

Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes, war für Geschädigte der Justizverwaltung, zu denen der Kläger gehört, der Vorstandsbeamte des für den Wohnsitz zuständigen Oberlandesgerichts die zuständige Anmeldebehörde. Der Landesjustizminister hat die Anmeldung des Klägers an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Düsseldorf weiter geleitet. Die Bekanntmachung des Bundesministers des Innern galt zur Zeit der Antragstellung allerdings noch nicht. Jedenfalls folgt aber aus der späteren Regelung, daß der Kläger seinen Antrag bei der zuständigen Behörde angemeldet hatte, so daß insoweit gegen die Anwendung des § 231 BEG keine Bedenken bestehen. Es fragt sich jedoch, ob die Vorschrift auch dann Anwendung findet, wenn der Antragsteller einen Anspruch wegen Benachteiligung im öffentlichen Dienst geltend gemacht hat, für den das zur Zeit der Antragstellung geltende Landesrecht keine rechtliche Grundlage bot. § 231 BEG regelt, wie sich aus seiner systematischen Stellung im Gesetz und seinem sachlichen Inhalt ergibt, den Übergang vom Landesrecht zum Bundesrecht. Aus diesem Grunde liegt die Annahme nahe, daß unter "den bisher geltenden Vorschriften und Verwaltungsanordnungen" im Sinne des § 231 Abs. 1 Satz 1 BEG allein das bisherige Landesrecht zu verstehen ist (so auch Blessin/Ehrig/Wilden, BEG, 3. Aufl., Anm. 2 zu § 231; van Dam/Loos, Anm. 2 zu § 231). Da der Kläger die jetzt geltend gemachten Ansprüche nicht auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erhoben hat, spricht viel dafür, daß sich der Kläger schon aus diesem Grunde nicht auf § 231 BEG zu seinen Gunsten berufen kann. Aber auch wenn man die Anwendbarkeit des § 231 BEG ungeachtet der hervorgehobenen Bedenken grundsätzlich bejahen wollte, war der Kläger nach der Vorschrift des Abs. 2 des § 231 BEG gehalten,

einen neuen Entschädigungsantrag innerhalb der Anmeldefrist des § 189 Abs. 1 BEG zu stellen. Eines erneuten Antrages bedarf es danach in den Fällen, in denen ein Anspruch nach bisher geltendem Recht durch unangreifbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung abgewiesen worden war. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Falle erfüllt. Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 7. Februar 1952 an den Kläger folgendes Schreiben gerichtet:

"Die beamtenrechtliche Wiedergutmachung ist durch das Gesetz vom 11. Mai 1951 (BGBl I 291) geregelt worden. Dieses Gesetz sieht eine Wiedergutmachung für Fälle Ihrer Art nicht vor. Ein Anspruch auf Nachzahlung von Bezügen aus der Zeit vor dem 1. April 1950, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, wird jedoch voraussichtlich durch das allgemeine Wiedergutmachungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt werden. Ich stelle Ihnen daher anheim, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Ihren Wiedergutmachungsantrag zu wiederholen."

Diese Mitteilung enthält eine materielle Ablehnung des Antrages des Klägers. Wenn der Justizminister darauf hinwies, daß das BWGöD vom 11. Mai 1951 eine Wiedergutmachung für den Kläger nicht vorsehe, und dem Kläger anheimgab, nach Inkrafttreten eines allgemeinen Wiedergutmachungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen seinen Wiedergutmachungsantrag zu wiederholen, so liegt hierin die eindeutige Erklärung, daß der Antrag nach der damals bestehenden Rechtslage unbegründet sei und deshalb abgelehnt werde. Dadurch, daß die Verwaltungsbehörde dem Kläger anheimstellte, nach Änderung der Rechtslage seinen Antrag zu wiederholen, gab sie dem Kläger auch unmißverständlich zu verstehen, daß sein Antrag nicht in der Schwebe bleibe, sondern seine abschließende

Erledigung gefunden habe. Hierüber kann sich der Kläger als Jurist auch nicht im Unklaren befunden haben. Das Schreiben des Justizministers ist ungeachtet seiner Formlosigkeit als Bescheid im Sinne des Verwaltungsrechts anzusehen. Grundsätzlich sind Verwaltungsakte an keine besondere Form gebunden. Nicht auf die äußere Form, sondern auf den materiellen Inhalt kommt es für die Entscheidung der Frage, ob ein Bescheid vorliegt oder nicht, allein an. Daß der Bescheid im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesentschädigungsgesetzes unanfechtbar geworden war, kann ebenfalls unter den Umständen des vorliegenden Falles unbedenklich angenommen werden. Der Antrag des Klägers vom Mai 1960 ist nach alledem verspätet.

4. In jedem Falle ist der Anspruch des Klägers auch verwirkt. Nachdem der Justizminister ihm ausdrücklich anheimgegeben hatte, nach Änderung der Rechtslage einen neuen Antrag zu stellen, durfte er nicht nach Verkündung des BErgG sieben Jahre warten, bis er einen neuen Antrag stellte, zumal er an der Entscheidung wegen des Entganges der ihm nach seiner Meinung zu Unrecht vorenthaltenen Diäten eines Assessors-K unmittelbar interessiert war und aus diesem Grunde die neue gesetzliche Regelung zum mindesten dahin hätte überprüfen müssen, ob sie die materielle Anspruchsberechtigung von einem fristgemäßen Antrag abhängig machte oder nicht, auf dessen Notwendigkeit seine Aufmerksamkeit auch durch das Schreiben des Justizministers vom 7. Februar 1962 hingelenkt worden war.

Das Berufungsgericht hat danach im Ergebnis den Anspruch des Klägers mit Recht abgelehnt, so daß die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden muß.

Ascher Johannsen Wilden Dr. Loewenheim Dr. Graf